

Herrschaft der ersten Klasse' beseitigt. Eine scharfe Waffe in dem Streite bot ihm das herkömmliche Datum der Taufe Chlodovechs, das bis zur Ausdehnung des Reiches über die Loire in Tit. 47 und zu dem Westgothenkriege dem Christentum Spielraum genug liess, und der von Pardessus gerügte stärkere Einfluss desselben im Texte seiner Wahl verlor nun seine Beweiskraft: dies Moment, meinte Krammer, könne nur für den beweiskräftig sein, der die Anfänge der Lex im 5. Jh. suche, während sie doch wegen der Erwähnung der Loire nicht vor 509 entstanden sein könnte. Ein Blick in meine Arbeit hätte ihm zeigen können, dass inzwischen die Taufe der Loire ziemlich nahe gerückt war, und da er selbst mit grosser Offenheit bekennt, dass die Beschaffenheit seines Textes die von Pardessus und Waitz gezogenen Schlüsse 'nicht wenig wahrscheinlich' mache, wäre wohl ein wenig Vorsicht am Platze gewesen. Er ging aber von dem Behrendsen'schen Satze aus, dass die Lex Salica schon in ihrer ursprünglichen Gestalt eine Kompilation von Eigenem und Fremdem sei, und die Annahme einer nach dem Grundtexte anzusetzenden 'jüngeren Redaktion', auf die man, wie er zugiebt, leicht kommen könnte, dass also solche Euriciana erst nachträglich interpoliert seien, taucht nur auf, um sofort mit der beruhigenden Versicherung wieder zu verschwinden, dass sie 'nicht von Nöten sei'. Von Nöten aber wäre vielleicht gewesen, dass man die Quelle wirklich gehabt hätte, welche das neue Licht verbreiten sollte, doch von dem Codex Euricianus sind nur geringe Bruchstücke erhalten, die hier nicht in Frage kommen, und seine Rekonstruktion aus angeblich abgeleiteten Quellen bietet natürlich einen ziemlich unsicheren Boden, auf dem die Früchte einer regen Phantasie leichter gedeihen konnten als die ernster Wissenschaft. Bei der successiven Entstehung der Lex Visigothorum darf überdies die umgekehrte Möglichkeit einer Beeinflussung durch die Lex Salica keineswegs von vornherein ausgeschlossen bleiben¹. Krammer findet in einem Falle bei dem Versagen der Lex Visigothorum die Euricianische Form durch das burgundische, langobardische und salische Volksrecht gesichert — ist das nicht just das Vergleichsobjekt selbst? — und nun zeigt der erweiterte Text

1) Auch v. Schwind, Kritische Studien zur Lex Baiuvariorum (N. A. XXXIII, 616), hat einer solchen Möglichkeit sehr bestimmten Ausdruck gegeben und sich (S. 644) bei der Beurteilung des bayerischen Gesetzes gegen 'die Pandora-Büchse der Euriciana' (S. 650) recht zurückhaltend gezeigt.